

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäss (EG) N° 1907/2006 & (EG) N° 1272/2008

Referenz 639 Datum 30 July 2014 Letzte Überprüfung 21 February 2022

### 1 - Bezeichnung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens

#### 1.1 - ANGABEN ZUM PRODUKT

Tradenames: Firecrete FP HT,

#### 1.2 - VERWENDUNG DES PRODUKTS

#### 1.3 - FIRMENBEZEICHNUNG

#### WEB-SITES

#### 1.4 - NOTRUFNUMMER

### 2 - Mögliche Gefahren

#### 2.1 - EINSTUFUNG DES STOFFES / DES GEMISCHES

#### 2.2 - KENNZEICHNUNGSELEMENTE

#### 2.3 - SONSTIGE GEFAHREN AUSSERHALB DER EINSTUFUNG

### 3 - Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

### 4 - Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

HAUT

AUGEN

NASE UND RACHEN

#### 4.2 - Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### 4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

### 5 - Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 - Löschmittel

#### 5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### 5.3 - Hinweis für die Brandbekämpfung

### 6 - Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 - PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDEnde VERFAHREN

#### 6.2 - UMWELT SCHUTZMASSNAHMEN

#### 6.3 - METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

#### 6.4 - METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

### 7 - Handhabung und Lagerung

#### 7.1 - SCHUTZMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

#### 7.2 - BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG

#### 7.3 - SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN

### 8 - Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

#### 8.1 - ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

#### ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

#### 8.2 - BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

##### 8.2.1. GEEIGNETE TECHNISCHE TEUERUNGSEINRICHTUNGEN

##### 8.2.2 - PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

##### 8.2.3 - BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION:

## 9 - Physikalische und chemische Eigenschaften

<b>ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN</b>	Not applicable
<b>FORM</b>	Not applicable
<b>FORM</b>	Not applicable
<b>GERUCH</b>	Not applicable
<b>GERUCH</b>	Not applicable
<b>pH</b>	Not applicable
<b>SCHMELZPUNKT</b>	Not applicable
<b>SIEDEPUNKT</b>	Not applicable
<b>FLAMMPUNKT</b>	Not applicable
<b>GERUCH</b>	Not applicable
<b>ENTFLAMMBARKEIT</b>	Not applicable
<b>GERUCH</b>	Not applicable
<b>DAMPFDRUCK</b>	Not applicable
<b>GERUCH</b>	Not applicable
<b>SPEZIFISCHE DICHT</b>	Not applicable
<b>LÖSLICHKEIT</b>	Not applicable
<b>VERTEILUNGSKOEFFIZIENT</b>	Not applicable
<b>SELBSTENTFLAMMUNG</b>	Not applicable
<b>GERUCH</b>	Not applicable
<b>GERUCH</b>	Not applicable
Not applicable	
<b>EXPLOSIONSGEFAHR</b>	Not applicable
<b>OXIDIERENDE EIGENSCHAFTEN</b>	Not applicable

## 10 - Stabilität und Reaktivität

### 10.1 - REAKTIVITÄT

Das Material ist stabil und nicht reaktiv.

### 10.2 - CHEMISCHE STABILITÄT

Das Produkt ist anorganisch, stabil und nicht reaktiv (inert).

### 10.3 - MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Keine

### 10.4 - ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Bitte auf den Abschnitt „7 Handhabung und Lagerung“ beziehen

### 10.5 - UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Keine

### 10.6 - GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Bei anhaltenden Temperaturen über 900°C beginnt dieses amorphe Material mit der Umwandlung in kristalline Phasen. Weitere Informationen bitte dem Abschnitt 16 entnehmen.

## 11 - Stabilität und Reaktivität

### TOXIKOKINETIK, STOFFWECHSEL UND VERTEILUNG

#### 11.1.1 GRUNDLEGENDE TOXIKOKINETIK

Im Lieferzustand können diese Produkte eine geringe Menge kristallinen Quarzes enthalten.

Eine Exposition geschieht vorwiegend durch Inhalation oder Nahrungsaufnahme. Die verfügbaren toxikologischen Informationen lauten wie folgt:

#### 11.1.2 TOXIKOLOGISCHE DATEN ÜBER DEN MENSCHEN

##### TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN ÜBER KRISTALLINES SILICA

Andauernde oder wiederholte Inhalation von atembarem kristallinem Quarz kann eine spätere Lungenerkrankung (Silikose) verursachen. Zur Beurteilung, ob kristalliner Quarz ein potentielles Krebsrisiko besitzt, hat die IARC (Internationale Agentur zur Krebsforschung) mehrere Studien aus verschiedenen Industriezweigen ausgewertet und beschlossen, kristallines Silica bei gewerbsmäßiger Exposition und Inhalation in der Form von Quarz oder Cristobalit als für den Menschen krebserzeugend einzustufen (Gruppe 1) [IARC Monograph; Vol. 68; Juni 1997]. Zur Begründung dieses Beschlusses hat die IARC jedoch festgestellt, dass eine Karzinogenität für den Menschen nicht in allen untersuchten Industriezweigen zugrunde gelegt werden kann, und von den dem kristallinen Silica innewohnenden Eigenschaften oder externen Faktoren, die die biologische Aktivität beeinflussen (z.B. das Rauchen), abhängig sein kann.

#### 11.1 - Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### EXPERIMENTELLE STUDIEN ÜBER KRISTALLINES SILICA

Bei Tieren, die entweder durch künstliche Zugabe oder durch Inhalation sehr hohen Konzentrationen von kristallinem Quarz ausgesetzt waren, wurden sowohl Fibrose als auch Tumoren festgestellt (IARC Monographen 42 und 68). Inhalation und intratracheale Instillation von kristallinem Quarz bei Ratten verursachte Lungenkrebs. Im Gegensatz dazu konnten in anderen Studien wie zum Beispiel mit Mäusen und Hamstern kein Lungenkrebs nachgewiesen werden. Kristalliner Quarz hat jedoch bei Ratten und Hamstern Fibrose in mehreren Inhalations- und intratrachealen Instillationsstudien ausgelöst.

##### AKUTE TOXIZITÄT

Letale Dosis 50% (LD50 / Letale Konzentration 50% (LC50): Nicht anwendbar

## 12 - Umweltspezifische Angaben

### 12.1 - Ökotoxizität Informationen

Bei diesen Produkten handelt es sich um inerte Materialien, die über lange Zeit stabil sind. Es sind keine die Umwelt beeinträchtigenden Effekte zu erwarten.

### 12.2 - Persistenz und Abbaubarkeit

### 12.3 - Bioakkumulationspotenzial

### 12.4 - Mobilität im Boden

### 12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

### 12.6 -

### 12.7 - Andere schädliche Wirkungen

### 13 - Hinweise zur Entsorgung

Abfall von diesen Materialien kann generell auf dafür zugelassenen Deponien entsorgt werden. Bitte beziehen Sie sich auf den europäischen Abfallkatalog (EAK nach der EU-Richtlinie 2000/532), um die zutreffende Abfallnummer festzustellen, oder stellen Sie sicher, dass nationale bzw. regionale Vorschriften eingehalten werden.

Außer im angefeuchteten Zustand staubt derartige Abfall und sollte daher in einem dicht schließenden Abfallbehälter entsorgt werden. Auf einigen Deponien werden staubige Abfälle möglicherweise anders behandelt um sicherzustellen, dass man sich unverzüglich mit ihnen befasst, und um ein Verwehen durch Wind zu vermeiden. Beachten Sie bitte die anwendbaren nationalen und/oder regionalen Vorschriften.

### 14 - Angaben zum Transport

Nicht als Gefahrgut unter den relevanten internationalen Transportvorschriften eingestuft (ADR, RID, IATA, IMDG, ADN). Stellen Sie sicher, dass Staub während des Transports nicht an die Umwelt abgegeben wird.

Definitionen:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Richtlinie des Rates 94/55/EG

IMDG Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr, Richtlinie des Rates 96/49/EG

ICAO/IATA Regelungen zum Transport mit Hilfe des internationalen Luftverkehrs

ADN Europäische, multilaterale Übereinkunft des Transports gefährlicher Güter auf dem Wasserweg

### 15 - Rechtsvorschriften

#### 15.1 - VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEITS-, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ-SPEZIFISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF

EU Richtlinien:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2009 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, (OJ L 353), (GHS-Verordnung oder CLP-Verordnung)
- Annex verordnung (EG) Nr. 2015/830
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Die 1. Anpassung an den technischen Fortschritt (ATP) über die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 wurde am 25. September 2009 in Kraft gesetzt.

#### ARBEITNEHMERSCHUTZ

Dieser soll übereinstimmen mit verschiedenen Europäischen Richtlinien und deren Umsetzungen durch die Mitgliedsstaaten:

- a) Richtlinie 89/391/EG des Rates vom 12. Juni 1989 « über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit » (OJEC (Offizielles Journal der Europäischen Gemeinschaft) L 183 vom 29 Juni 1989, p.1).
- b) Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 "zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit" (OJEC L 131 vom 5 Mai 1998, p.11).

#### ANDERE EU RICHTLINIEN:

Die Mitgliedsstaaten sind dazu angehalten, europäische Richtlinien in nationale Regelungen innerhalb einer Zeit umzusetzen, die Üblicherweise in der Richtlinie angegeben ist. EU-Mitgliedsstaaten können strengere Anforderungen erlassen.

Bitte immer auf die entsprechende nationale Regelung beziehen.

#### 15.2 - STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Chemische Sicherheitsreports wurden von den Lieferanten angefordert. Sobald diese Informationen verfügbar sind, werden sie den nachgeschalteten Anwendern zur Verfügung gestellt.

### 16 - Sonstige Angaben

UNTERSTÜTZENDE LITERATURHINWEISE (die angeführten Richtlinien sollten jeweils in Ihrer aktuellen Fassung herangezogen werden)

- Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 « über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit » (OJEC (Offizielles Journal der Europäischen Gemeinschaft) L 183 vom 29 Juni 1989, p.1).
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung vom 20. Januar 2009 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (OJ L 353).
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 05. Dez. 1997 zur 23. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (OJEC vom 13 Dezember 1997, L343, p 19).
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; OJEC L 131 vom 5 Mai 1998, p.11)

#### BEI WARTUNG UND AUSBRUCH ZU ERGREIFENDE VORSICHTSMAßNAHMEN

Andauernder Gebrauch dieser Produkte bei Temperaturen über 900°C führt wie bei vielen anderen Feuerfestprodukten auch zur Bildung von Cristobalit (eine Modifikation des kristallinen Quarzes).

Bitte beziehen Sie sich auch auf die Abschnitte 2, 11 und nationale Regelungen über kristallinen Quarz.

Bei der Demontage bzw. beim Ausbruch können hohe Faserkonzentrationen und andere Stäube freigesetzt werden. Deshalb empfiehlt die ECFIA :

- a) Es müssen Arbeitsschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Staubemission getroffen werden; und
- b) Das betroffene Personal sollte geeigneten Atemschutz tragen, und die Exposition zu minimieren und mit den regional gültigen Grenzwerten übereinstimmen.

Zur Gewinnung weiterer Informationen bitte aufrufen:

Die Morgan Thermal Ceramics' website: <http://www.morganthermalceramics.com/>

Oder die ECFIA website: <http://www.ecfia.eu>

#### Übersicht zur Überarbeitung

Neues SDB

#### TECHNISCHE DATENBLÄTTER

Für weitere Informationen über einzelne Produkte, beziehen Sie sich bitte auf das entsprechende technische Datenblatt von <http://www.morganthermalceramics.com/downloads/datasheets>

#### HINWEIS:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Dabei sind diese Angaben weder als Gewährleistung noch als Eigenschaftszusicherung zu verstehen.